

# BVGer E-2278/2024 vom 13. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2278\\_2024\\_d20240313](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2278_2024_d20240313)

FR: TAF E-2278/2024 du 13 mars 2024

IT: TAF E-2278/2024 del 13 marzo 2024

## Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. März 2024

## Erwägungen

### E. 18

Januar 2024 E. 6.2.1 m.w.H.), dass die Beschwerdeführerin in der Lage war, sich von ihrem ersten Ehemann gerichtlich scheiden zu lassen (vgl. SEM-Akten 1256632-19/73; 1256632-A20/21 F19), dass es den Beschwerdeführern somit nicht gelingt, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest aufzuzeigen, weshalb die Vorinstanz ihre Asylgesuche zu Unrecht abgelehnt hat, dass im Übrigen auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass das Bundesverwaltungsgericht auch nach dem Erdbeben vom Februar 2023 den Vollzug der Wegweisung abgewiesener Asylsuchender in

E-2278/2024 Seite 7 die betroffenen Gebiete – wie etwa die Provinz E.\_\_\_\_\_ – nicht für generell unzumutbar hält, sondern zur Beurteilung der Zumutbarkeit eine einzelfallweise Prüfung der individuellen Lebenssituation vornimmt (Urteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3.1 [zur Publikation vorsehen]), dass der Situation vulnerabler Personen gebührend Rechnung zu tragen ist, namentlich wenn diese in die Provinz E.\_\_\_\_\_ zurückkehren müssten (Urteil E-1308/2023 E. 11.3.1), dass bei individueller Unzumutbarkeit der Rückkehr in eine der betroffenen Provinzen in einem zweiten Schritt eine zumutbare Aufenthaltsalternative in einer anderen Region der Türkei zu prüfen wäre

(vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6.1 m.w.H.), dass die Beschwerdeführer über Familienmitglieder in der Türkei und in der Schweiz verfügen, welche sie nötigenfalls bei ihrer Wiedereingliederung und die Beschwerdeführerin bei einem allfälligen Beschreiten des Rechtswegs gegen den Ehemann unterstützen könnten (vgl. SEM-Akten 1256632-A20/21 F36ff., F151ff., F168, F183; 1306428-18/15 F11, F33), dass sie auch in einer anderen als ihrer Herkunftsprovinz Fuss fassen könnten, zumal die Schwester der Beschwerdeführerin in F.\_\_\_\_\_ und zwei Brüder sowie die Mutter in D.\_\_\_\_\_ leben und die Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits bei den Verwandten in D.\_\_\_\_\_ wohnten (vgl. SEM-Akten 1256632-A20/21 F25, F38; 1306428-18/15 F85, F88), dass die für den Beschwerdeführer geltend gemachte Epilepsie auch in der Türkei behandelt werden kann und behandelt wurde (SEM-Akte 1306428-18/15 F36ff.), dass sich den Akten keine Hinweise auf die weiteren im Rahmen der Anhörungen und in der Beschwerde geltend gemachten physischen respektive psychischen Leiden der Beschwerdeführer entnehmen lassen, dass der zum Zeitpunkt des Wegweisungsvollzugs vorherrschenden medizinischen Situation der Beschwerdeführer im Rahmen der Rückführungsmodalitäten Rechnung zu tragen ist, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist,

E-2278/2024 Seite 8 dass es den Beschwerdeführern obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG) abzuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass den Beschwerdeführern demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2278/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.